



Marburg, den 15.01.2018

**Flurbereinigungsverfahren Hungen B457  
Az.: UF1500**

## **4. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss einschließlich Feststellung der Wertermittlungsergebnisse**

### **1. Anordnung**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBL. I.S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes – Obere Flurbereinigungsbehörde - (jetzt Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) vom 18.11.2003, geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 25.05.2011, den 2. Änderungsbeschluss vom 04.09.2015 und den 3. Änderungsbeschluss vom 17.03.2017 vom Amt für Bodenmanagement Marburg, wie folgt geändert:

#### **1.1 Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **zugezogen**:**

<b>Gemarkung Hungen (1288)</b>	<b>Fl. 5</b>	<b>Nr. 68/1</b>
<b>Gemarkung Obbornhofen (1350)</b>	<b>Fl. 11</b>	<b>Nr. 37</b>

#### **1.2 Vom Flurbereinigungsverfahren wird folgendes Grundstück **ausgeschlossen**:**

**Gemarkung Obbornhofen (1350) Fl. 11 Nr. 5**

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich unwesentlich um 0,4 ha auf 489 ha. In einer Übersichtskarte sind die betroffenen Flurstücke gekennzeichnet. Die Gebietsübersichtskarte bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

### **2. Teilnehmergeinschaft**

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

### **3. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

## 2. Als Nebenbeteiligte

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d. Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e. Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f. Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde für die unter Ziffer 2 aufgeführten Flurstücke erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## 6. **Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 7. **Feststellung der Wertermittlungsergebnisse**

Die unter Nr. 2 beschriebenen, zugezogenen Flurstücke wurden in den am 10.03.2015 festgestellten Wertermittlungsrahmen eingepasst. Die Bewertung dieser Flurstücke wurde den derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern bekanntgegeben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für diese Grundstücke werden hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

## 8. **Veröffentlichung, Auslegung**

Dieser Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte wird den Eigentümern der betroffenen Grundstücke zugestellt und in der Stadt Hungen ausgelegt. Der Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde Hungen und in den angrenzenden Städten und Gemeinden Lich, Laubach, Münzenberg, Wölfersheim und Nidda öffentlich bekannt gemacht. Zudem ist er unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> unter der Rubrik „Bodenmanagement“, dann unter den Links „Flurbereinigungsverfahren AfB Marburg“ abrufbar.

## **Gründe**

Das Flurstück Gemarkung Obbornhofen, Flur 11 Nummer 5 wird ausgeschlossen, weil es zum Erreichen der Ziele in der Flurbereinigung nicht benötigt wird.

Die Zuziehung der übrigen Flurstücke dient zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Förderung der Landentwicklung.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Gegen den **Feststellungsbeschluss der Wertermittlung** kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg oder bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen, Schaperstraße 16 in Wiesbaden, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 15.01.2018

Amt für Bodenmanagement Marburg  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Im Auftrag

Ufer 

